



04

VERTRAGSBEDINGUNGEN

„Übertragung und Auswertung geohydraulischer Kennwerte“

1. Vertragsinhalt

1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- a) Das Auftragsschreiben / der Vertrag mit sämtlichen Anlagen (z. B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
- b) diese Vertragsbedingungen
- c) etwaige ergänzende Vertragsbedingungen
- d) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- e) das Angebot des Auftragnehmers (Preisblatt) auf Grundlage der Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen, das die Regelungen des vorstehenden Vertrages nur ausfüllen, aber nicht abändern kann.

1.2 Die VOL/B kann im Internet unter <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/> eingesehen werden.

1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Preise

2.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Kosten und Lasten (z. B. Fracht, Verpackung usw.) abgegolten sind.

2.2 Eine Anpassung der vereinbarten Vergütungssätze während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

3. Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung der in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen) sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

4. Lieferung/Leistung

Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn im Auftrag nichts anderes angegeben – die Verwendungsstelle. Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und ggfls. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme von Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

5. Rechnung

5.1 Die Rechnung ist unter Beachtung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen auszustellen.

5.2 Die Rechnung ist unter Angabe der Vergabenummer an folgende Anschrift zu richten:

Landesamt für Geologie und Bergbau
Referat 1.1
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz

vorzugsweise als pdf-Datei an die Mailanschrift rechnungen@lgb-rlp.de oder als X-Rechnung wie folgt:

Rechnungsempfänger: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Rechnungsempfänger E-Mail: ZRE-rlp@Poststelle.rlp.de

GMM-ID: e0614e98dc5146828f6bd2e478fa1f03

Leitweg-ID: 07-0013094100000-79

Das Rechnungsformat muss „X-Rechnung“ sein.

Hier noch ein Link zum Portal:

<https://e-rechnung.service.rlp.de/informationen-fuer-rechnungssteller/allgemeine-informationen-fuer-rechnungssteller>.

6. Bezahlung/Abtretung

- 6.1** Die Bezahlung wird nach Wahl des Auftraggebers innerhalb der angebotenen Frist unter Abzug des vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der auftragserteilenden Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 6.2** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Mitteilungen über Zahlungen aus diesem Vertrag zu übersenden. Für diese Zwecke erklärt sich der Auftragnehmer bereit, dem Auftraggeber auf Anforderung Angaben zur Steuernummer und dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln.
- 6.3** Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

7. Rücktritt und Kündigung des Vertrages

- 7.1** Außer in den in § 8 VOL/B genannten Fällen kann der Auftraggeber auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 7.2** Vor der Ausübung des Rechtes nach Nr. 7.1 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

8. Änderungen/Unterbeauftragung

Sollten sich im Rahmen einer möglichen Unterbeauftragung, welche im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Auftragnehmer entsprechend angezeigt wurde, Änderungen z. B. durch einen Wechsel des Unterauftragnehmers ergeben, ist diese Änderung im Vorfeld dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber behält sich in diesem Fall eine Prüfung bzgl. des Vorliegens von Ausschlussgründen, Fachkunde und Leistungsfähigkeit vor.

Sollten Ausschließungsgründe vorliegen und/oder die Fachkunde und Leistungsfähigkeit nicht zweifelsfrei belegt werden können, wird der Auftraggeber den Ersatz/Wechsel ablehnen.

9. Vertragsstrafe

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Werkleistung, werden Vertragsstrafen gemäß § 11 VOL/B vereinbart und durch Vertrag zwischen den Parteien konkretisiert.

10. Formerfordernis

Vertragsveränderungen/ Nebenabreden/ Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche oder in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in der durch Satz 1 bestimmten Form. Im Zweifel trägt derjenige die Beweislast, der sich auf eine mündliche Abrede oder Erklärung oder auf eine Abrede oder Erklärung in Textform beruft. Zu beweisen ist in diesem Fall der Inhalt der Behauptung, dass keine Bestätigung der Abrede oder Erklärung in der durch Satz 1 bestimmten Form erfolgen sollte.

11. Einhaltung des Landestariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz (LTTG RLP)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung eines Auftrages zur Einhaltung der tariflichen Bestimmungen gemäß der Eigenerklärung zur Tariftreue – sofern die Abgabe der Erklärung im Rahmen des Vergabeverfahrens verpflichtend vorgegeben war – zur Einhaltung der dort genannten tariflichen Bestimmungen. Des Weiteren werden die Regelungen in § 7 LTTG RLP Bestandteil des Vertrages.

12. Vertragssprache

Die komplette Kommunikation und Dokumentation während der Vertragslaufzeit ist in deutscher Sprache zu führen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

13. Salvatorische Klausel/Unwirksamkeit von Vertragsbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mainz.